

1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) ist die DJE Kapital AG nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen können für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung“ dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

2. Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die DJE Kapital AG hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren.

Was sind „ESG-Faktoren“?

Unter „ESG“ werden die Faktoren wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammengefasst. Die Abkürzung stammt aus den englischen Begriffen „Environmental“, „Social“ und „Governance“.

ESG-Faktoren können sich unter anderem auf die folgenden beispielhaft aufgeführten Themen beziehen:

Environmental – Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social – Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte beziehungsweise Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

(Corporate) Governance – Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Finanzmarktteilnehmer leistet die DJE Kapital AG einen entsprechenden Beitrag und strebt Investitionen in Firmen an, die den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**E**nvironment, **S**ocial, **G**overnance – kurz: **ESG**) genügend Beachtung schenken, mit dem Ziel dadurch die Nachhaltigkeitsrisiken der Investitionen zu verringern.

3. Beschreibung und Methoden zur Bewertung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Folgenden werden die Methoden beschrieben, die angewendet werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten, zu messen und zu überwachen. Dies beinhaltet auch Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;

Um bei Anlageentscheidungen eine möglichst breite Datenbasis zu haben, baut der ESG-Investmentprozess sowohl auf Research von Drittanbietern als auch auf eigenen Analysen auf.

a) Ausschlusskriterien

Im ersten Schritt werden alle in Frage kommenden Einzeltitel anhand von **Ausschlusskriterien** gefiltert. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involviering in folgenden Geschäftsfeldern generieren.

Dazu zählen Unternehmen,

- die gegen den UN Global Compact verstoßen.
Dies ist eine weltweite Übereinkunft zwischen den Vereinten Nationen und Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltprinzipien und zur Bekämpfung von Korruption.
- die kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Nuklearwaffen, Streubomben oder Uranmunition) herstellen.
- die > 5 % Umsatz mit konventionellen Waffen erzielen.
- die > 30 % Umsatz mit Kraftwerkskohle erzielen.
- die > 5 % Umsatz mit Tabak erzielen.
- die laut MSCI ESG Research gegen Klimakriterien verstoßen oder Umweltkontroversen auslösen.

Darüber hinaus werden Staatsanleihen ausgeschlossen, deren Emittenten ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Durch den Ausschluss sinkt das unternehmensspezifische Anlage-Risiko, denn es werden Risiken vermieden, die durch Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder durch Umweltverschmutzung ausgelöst werden. Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung wird ein **Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung**, dessen beziehungsweise deren **Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte**, definiert.

Als entsprechende Entscheidungsgrundlage verwendet der Fondsmanager an dieser Stelle neben Unternehmensdaten ESG-Daten von MSCI ESG Research LLC.

b) Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale

Im zweiten Schritt wird innerhalb des Titelauswahlprozesses das Thema ESG in der eigens dafür vorgesehenen Bewertungskategorie berücksichtigt (ESG-Score). Der ESG-Score fließt zu 1/6 in die Einzeltitelbewertung ein und wird dabei in eine DJE-Logik übersetzt. Grundsätzlich gilt: je besser der MSCI ESG-Score ist, desto positiver trägt er zur DJE Gesamtbewertung auf einer Skala von -10 und +10 bei.

Die DJE Kapital AG kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

c) Engagement

Ein wesentlicher Teil des Investmentprozesses ist zudem ein partner-schaftlicher, konstruktiver und dokumentierter Dialog mit dem Management der investierten Unternehmen (Engagement). Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen.

d) Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen

Die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen wird über einen externen Partner organisiert. Hierbei findet eine Stimmrechtsabgabe auf Basis einer schriftlich verankerten, umfangreichen ESG-Policy statt.

e) Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen – sog. „Principle Adverse Impacts“ (PAI)

Ein wesentlicher Teil der nachhaltigen Ertragsanalyse besteht darin, bei jedem Einzeltitel eine Gruppe von zurzeit 18 Indikatoren zu messen: die sogenannten PAI („Principle Adverse Impacts“), die auch als „nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen“ bezeichnet werden. 16 der PAI betreffen Unternehmen und zwei PAI betreffen Staatsanleihen. Sie lassen sich in folgende Themengruppen gliedern:

- Treibhausgas-Emissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung

Die Berücksichtigung dieser PAI im Investmentprozess findet entweder per Mindestausschluss, Stimmrechtsabgabe (Voting) oder Engagement im Rahmen der Unternehmensgespräche statt.

f) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH)

Weiterhin wird untersucht, inwiefern die Geschäftsaktivitäten eines Einzeltitels sich positiv auf ausgewählte Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auswirken. DJE fokussiert sich dabei auf die Ziele „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „Nachhaltiger Konsum und Produktion“, „Geschlechtergleichheit“, sowie „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

Wirkt sich ein Geschäftsbereich positiv (besser oder gleich +2 im MSCI Net Alignment Score) auf eines der Ziele aus, so darf er gleichzeitig kein anderes Ziel (Anwendung des „Do not significant harm“-Prinzips) beeinträchtigen. Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen.

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen nicht unter -2 liegen.

g) Aufteilung der Investitionen in verschiedene Kategorien

- Sofern der Einzeltitel kein ESG-Rating vorweisen kann oder ein ESG-Rating von B oder CCC und einen ESG Score kleiner als 2,9 hat, wird der Einzeltitel weder der „ESG-Kategorie“ noch der „Sustainable-Kategorie“ zugeordnet, sondern verbleibt in der Kategorie „Remainder“. Der Kategorie „Remainder“ werden diejenigen Einzeltitel zugeordnet, die weder einen entsprechenden ESG-Score noch die Anforderungen an nachhaltige Investitionen vorweisen können. Bei der Zusammenstellung des Portfolios sollen die Einzeltitel in dieser Kategorie die Minderheit darstellen.
- Für die Zuordnung zur Kategorie „ESG“ muss der Einzeltitel ein MSCI ESG Rating von BB oder besser und einen MSCI ESG Score größer als 2,9 vorweisen können.

- Für eine Zuordnung eines Einzeltitels zur „Sustainable-Kategorie“ als nachhaltige Investition im Sinn des Art. 2 Abs. 17 der OVO müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:
 - MSCI ESG Score größer als 2,9
 - Positiver Beitrag: bei mindestens einem der gewählten SDG muss der Netto Score größer als 2 sein
 - Im Rahmen des DNSH-Prinzips darf bei keinem der gewählten SDG der Netto Score kleiner als -2 sein
 - Für den Bereich Good Governance müssen die Anforderungen des UN Global Compact erfüllt sein
 - Zusätzliche Ausschlüsse und Filter bzgl. der PAI müssen hinsichtlich Nachhaltigkeit berücksichtigt werden

4. Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden

Kunden können beim Finanzprodukt **Individuelle Vermögensverwaltung** noch zusätzliche Nachhaltigkeitspräferenzen zum beschriebenen Investmentansatz der DJE Kapital AG angeben. So kann eine Quote festgelegt werden, die den Anteil in nachhaltige Investitionen nach Art 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung und den Anteil in ökologisch nachhaltige Investitionen nach Art. 3 der Taxonomie-Verordnung festlegt.

5. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil der vorvertraglichen Informationen nach Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung „Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

6. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des Reportings im Rahmen der Individuellen Vermögensverwaltung.